

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Sprache und Literatur der griechischen Antike“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

„Sprache und Literatur der griechischen Antike“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 45/2022) am 27.04.2022

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022/45-2022.pdf>

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

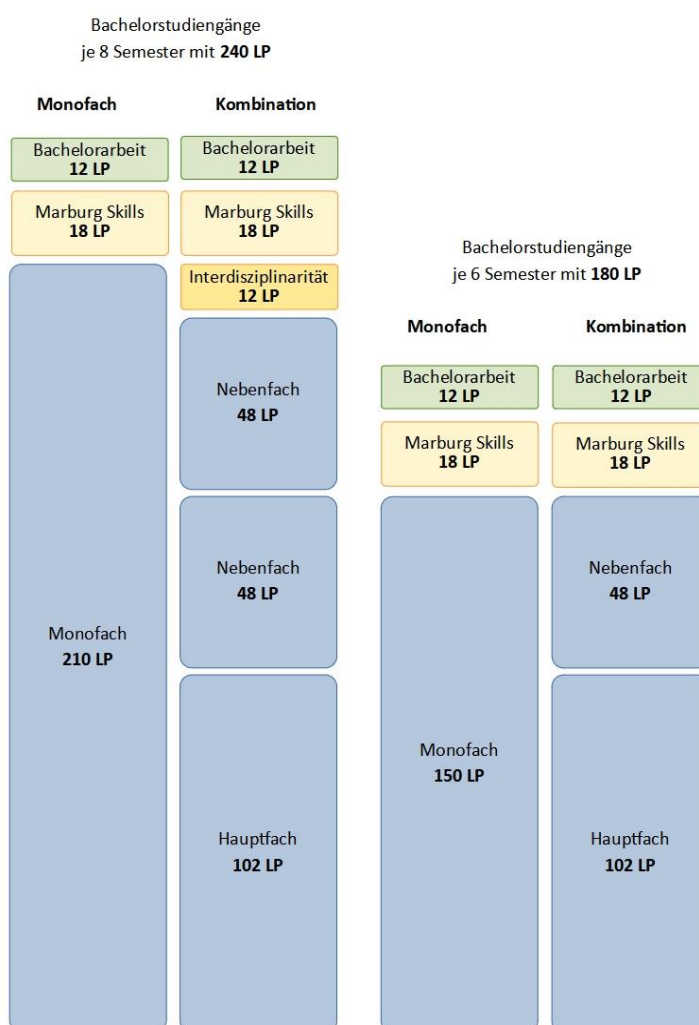
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	9
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	10
§ 11 Praxismodule	11
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	11
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	12
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	12
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	13
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	13
§ 17 Studienleistungen	14
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	14
§ 18 Prüfungsausschuss	14
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	15
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	16
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	17
§ 23 Prüfungsleistungen	18
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge	19
§ 25 Bachelorarbeit.....	20
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	23
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	23
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	23
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	24
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	24
§ 31 Freiversuch	27
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	27
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	27
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	27
§ 35 Zeugnis	27
§ 36 Urkunde	28
§ 37 Diploma Supplement	28
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	28
IV. Schlussbestimmungen.....	29
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	29
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	29
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	30
Anlage 2: Modulliste	32
Anlage 3: Importmodulliste.....	38
Anlage 4: Exportmodulliste.....	40

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Sprache und Literatur der griechischen Antike“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Hauptfachstudiengang dient der Vermittlung inhaltlicher und methodischer Kompetenzen im Bereich der Literatur der griechischen Antike sowie ihrer Rezeption in Mittelalter und Neuzeit und dem Erwerb und der Festigung der hierzu erforderlichen sprachlichen Kompetenzen. Die Gesamtheit dieser Kompetenzen befähigt die Absolventinnen und Absolventen, auf dem Gebiet der Gräzistik wissenschaftlich zu arbeiten, sich in philologische Fragestellungen einzuarbeiten und diese kritisch und systematisch zu analysieren. Damit bereitet dieser Studiengang auch auf eine weitere wissenschaftliche Ausbildung (M.A.-Studiengänge im Bereich der Klassischen Philologie und der Altertumswissenschaften sowie der Komparatistik und später ggf. Promotion) vor. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Schlüsselkompetenzen, die für unterschiedliche Tätigkeitsfelder und Berufsfelder zentral sind. Dazu gehört neben einem durch die Vorlesungen vermittelten profunden Überblickswissen vor allem die Fähigkeit, komplexe Texte zu analysieren, rhetorische Strategien zu erkennen und selbst sprachlich situativ angemessene und inhaltlich strukturierte Texte zu verfassen. Durch die auf die Fähigkeit zur methodisch angeleiteten Kritik angelegten Seminare bauen die Studierenden auch ihre Fähigkeit zur Reflexion von Sprache und ihrer Anwendung in unterschiedlichen kommunikativen Situationen aus (kommunikative Kompetenz) und vertiefen die Fähigkeit, Probleme in gemeinsamer Diskussion zu erörtern und Diskussionen zu moderieren (soziale Kompetenz). Die Anforderung, sich mit Forschungspositionen der Textinterpretation zu beschäftigen und selbstständige Interpretationen (hier liegt die Bedeutung von Referaten und Hausarbeiten) zu entwickeln, schult die Fähigkeit, Wissen zu organisieren und zu strukturieren sowie die Fähigkeit, selbstständig sachbezogene Entscheidungen zu treffen und diese argumentativ zu vertreten. Die speziellen Ziele liegen im Bereich der Sprachkompetenz (Einblick in die Systematik der griechischen Sprache bzw. flektierender Sprachen überhaupt, Übersetzungskompetenz), der historischen Kompetenz (Fähigkeit zur historischen und literaturwissenschaftlichen Verortung der Texte) und der kulturellen Kompetenz (Fähigkeit, Rezeptionsbezüge zu antiken Texten und Konzepten zu benennen und zu vermitteln).

(2) Viele der genannten Fähigkeiten sind zugleich wesentliche Faktoren für die persönliche Entwicklung der Studierenden. Dies gilt besonders für die Beschäftigung mit antiken Diskursen und Konzepten, die für die Literaturgeschichte, die Kulturgeschichte und die politische Geschichte prägend waren. Sie lernen so, die historische Bedingtheit auch selbstverständlich erscheinender Voraussetzungen der gegenwärtigen Zeit zu erkennen und zu durchschauen. Nicht zuletzt trägt der ‚existentielle‘ Charakter vieler griechischer Texte zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit bei.

(3) Entsprechend den Forschungsschwerpunkten der Marburger Klassischen Philologie bietet der Studiengang auf der Basis einer Ausbildung in der griechischen Sprache eine Beschäftigung mit zentralen Texten der Antike, auf denen in verschiedenen Kulturtraditionen Wissenschaften, Literatur und Philosophie beruhen. Neben der historischen Kontextualisierung dieser Texte lenkt der Marburger B.A.-Teilstudiengang mehr als vergleichbare Studiengänge den Blick auf den Einfluss dieser Texte in modernen Kulturen.

Die Marburger Gräzistik ist in besonderer Weise interdisziplinär ausgerichtet. Dies schlägt sich im Hauptfachteilstudiengang in einem fest definierten Ergänzungsangebot im Studienbereich Praxis und Vertiefung nieder. Hier ist die Komplementierung durch latinistische Kompetenzen, eine

Erweiterung durch sprachwissenschaftlich-philologische oder durch altertumskundliche Kompetenzen möglich.

(4) Die beruflichen Perspektiven liegen in folgenden Bereichen: Bibliotheks- und Archivwesen, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, Museen, Universitätsadministration, Forschungsmanagement, Projekte in wissenschaftlichen Institutionen außerhalb der Universität, Verlagswesen, Medien, Referent/innenstellen im ministerialen und politischen Bereich.

(5) Der Nebenfachteilstudiengang soll Studierenden die Möglichkeit bieten, den Erwerb von Sprachkompetenz mit einem Grunderwerb literatur- und kulturwissenschaftlichen Wissens im Bereich der griechisch-römischen Antike zu verbinden. Diese Kompetenz bildet zum einen ein wichtiges Grundlagenwissen für kulturelle Kompetenzen, zum anderen ergänzt es auf ideale Weise ein Hauptfach Latein oder ein anderes Fach der im Bereich der in Marburg breit aufgestellten Altertumswissenschaften oder der Philosophie oder der Literaturwissenschaften. Dadurch dass es auch die altgriechische Sprache vermittelt, bildet es die Voraussetzung für einen Wechsel in das Hauptfach für diejenigen Studierenden, die besonders sprachaffin sind, und damit für eine weitere Qualifikation in der Klassischen Philologie oder im altertumswissenschaftlichen Bereich. Berufsfelder für Absolvent/innen hängen, natürlich, auch vom Hauptfach ab. Prinzipiell qualifiziert das Nebenfach für alle Tätigkeiten im altertumswissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Bereich und im Bereich kultureller Einrichtungen, im Verlagswesen, Bibliothekswesen, Stiftungswesen. Aufgrund des Anspruchs im Bereich der Sprache und der analytischen Fähigkeiten bietet das Nebenfach aber auch eine generelle Qualifikation für Berufsfelder, die im weitesten Sinne mit der Erschließung und dem Verfassen von Texten zu tun haben, ist also eine hervorragende Ergänzung für Hauptfächer, deren Berufsfelder im politischen und gesellschaftspolitischen Bereich verortet sind.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Nebenfachteilstudiengang gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der HF-Teilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ kann nicht mit dem NF-Teilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ kombiniert werden.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangskonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Fachkompetenz 1 (Sprache)“, „Fachkompetenz 2 (Literatur)“ und „Praxis und Vertiefung“. Der Nebenfachteilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Fachkompetenz 1 (Sprache)“, „Fachkompetenz 2 (Literatur)“ und „Vertiefung“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl-pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung		12	
<i>Einführung in die Literatur der griechischen Antike</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Grundwissen Sprache I*</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Fachkompetenz 1 (Sprache)		30	
<i>Einführung in die altgriechische Sprache I</i>	<i>WP</i>	<i>9</i>	<i>Insgesamt 18 LP**</i>

<i>Einführung in die altgriechische Sprache II</i>	WP	9	
<i>Lektüre griechischer Texte II</i>	WP	6	
<i>Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I</i>	WP	6	
<i>Textlinguistik und Stilistik des Griechischen II</i>	WP	6	
<i>Grundlagen der Übersetzung</i>	PF	6	
<i>Lektüre griechischer Texte I</i>	PF	6	
Fachkompetenz 2 (Literatur)		36	
<i>Grundwissen Griechische Literatur</i>	PF	6	
<i>Grundwissen Antike Literatur</i>	PF	6	
<i>Antike Literatur und ihre Rezeption - Konzeptionen</i>	PF	6	
<i>Griechische Literatur in Interpretation I</i>	PF	6	
<i>Griechische Literatur in Interpretation II</i>	PF	12	
Praxis und Vertiefung		24	
<i>Außeruniversitäres Praktikum</i>	WP	12	1x12 oder 2x6 LP
<i>Einführung in die digitalen Geisteswissenschaften*</i>	WP	6	
<i>Gräzistisches Projekt</i>	WP	6	
<i>Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I</i>	WP	6	Vertiefung griechische Sprache (12 LP)***
<i>Textlinguistik und Stilistik des Griechischen II</i>	WP	6	
<i>Grundwissen Sprache II*</i>	WP	6	Vertiefung Sprachwissenschaft (2x6 oder 1x12 LP)***
<i>Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft*</i>	WP	6	
<i>Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen*</i>	WP	12	
<i>Lateinische Literatur in Interpretation*</i>	WP	12	Vertiefung Latinistik (12 LP)***
<i>Einführung in die Klassische Archäologie*</i>	WP	6	Vertiefung Klassische Archäologie (12 LP)***
<i>Epochen: Klassische Archäologie*</i>	WP	6	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Die Belegung erfolgt nach folgenden Bedingungen: Wenn keine Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums vorliegen, sind die Module *Einführung in die altgriechische Sprache I* und *II* zu wählen. Andernfalls sind die Module *Lektüre griechischer Texte II* und *Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I* und *II* zu wählen.

*** Eine Vertiefung im Umfang von 12 LP ist zu wählen. Module, die bereits im Rahmen eines Nebenfachteilstudiengangs oder im Studienbereich Fachkompetenz 1 (Sprache) absolviert werden, können in diesem Bereich nicht gewählt werden.

Studienstrukturtabelle für den Nebenfachteilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung*		6	
<i>Einführung in die Literatur der griechischen Antike</i>	PF	6	

Fachkompetenz 1 (Sprache)		18	
<i>Einführung in die altgriechische Sprache I</i>	WP	9	Insgesamt 18 LP**
<i>Einführung in die altgriechische Sprache II</i>	WP	9	
<i>Grundlagen der Übersetzung</i>	WP	6	
<i>Lektüre griechischer Texte I</i>	WP	6	
<i>Lektüre griechischer Texte II</i>	WP	6	
Fachkompetenz 2 (Literatur)		18	
<i>Grundwissen Griechische Literatur</i>	PF	6	
<i>Antike Literatur und ihre Rezeption - Konzeptionen</i>	WP	6	2 x 6 oder 1 x 12 LP***
<i>Griechische Literatur in Interpretation I</i>	WP	6	
<i>Griechische Literatur in Interpretation II</i>	WP	12	
Vertiefung*		6	
<i>Lektüre griechischer Texte I</i>	WP	6	1 aus 6 (das Modul darf nicht zugleich im Bereich Fachkompetenz 1 gewählt werden)
<i>Lektüre griechischer Texte II</i>	WP	6	
<i>Griechische Literatur in Interpretation III</i>	WP	6	
<i>Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I</i>	WP	6	
<i>Textlinguistik und Stilistik des Griechischen II</i>	WP	6	
<i>Gräzistisches Projekt</i>	WP	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

* Wird als Hauptfachteilstudiengang „Latinistik“ gewählt, so entfällt der Studienbereich Einführung und der Studienbereich Vertiefung vergrößert sich auf einen Umfang von 12 LP.

** Die Belegung erfolgt nach folgenden Bedingungen: Wenn keine Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums vorliegen, sind die Module *Einführung in die altgriechische Sprache I* und *II* zu wählen. Andernfalls sind die Module *Grundlagen der Übersetzung* und *Lektüre griechischer Texte I* und *II* zu wählen.

*** Die Belegung erfolgt nach folgenden Bedingungen: Wenn keine Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums vorliegen, sind die Module *Antike Literatur und ihre Rezeption - Konzeptionen* und *Griechische Literatur in Interpretation I* zu wählen. Andernfalls ist das Modul *Antike Literatur in Interpretation II* zu wählen."

(3) Im Studienbereich **Einführung** gewinnen die Studierenden einen ersten Überblick über die antike Literatur von Homer bis in die Spätantike und lernen dabei die wichtigsten Gattungen und philosophischen Strömungen kennen. Sie eignen sich ein grundlegendes methodisches und begriffliches Instrumentarium im Bereich der antiken Literaturwissenschaft an und werden eingeführt in die wichtigsten Hilfsmittel (Standardwerke, Lexika, digitale Corpora etc.). Im Hauptfachteilstudiengang erhalten Studierende zudem eine Grundlagenausbildung in der allgemeinen und historischen Sprachwissenschaft.

(4) Der Studienbereich **Fachkompetenz 1 (Sprache)** ist der Ausbildung der griechischen Sprachkompetenz gewidmet. In den Modulen *Einführung in die altgriechische Sprache I* und *II* erwerben Studierende Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums. Diese Kenntnisse werden in *Grundlagen der Übersetzung* gefestigt und um Kompetenzen v.a. im Bereich der Texterschließung erweitert. Die Module *Lektüre griechischer Texte I* und *II* bauen die Lektürekompetenzen anhand zentraler Texte der griechischen Prosa und Dichtung aus. In den Selbststudiumsanteilen dieser Module werden die Studierenden zur eigenständigen sprachlich-stilistischen Analyse angeleitet.

Studierende, die zu Studienbeginn bereits über Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums verfügen, steigen auf dem Niveau *Grundlagen der Übersetzung* ein.

(5) Der Studienbereich **Fachkompetenz 2 (Literatur)** bildet das Kernstück des Teilstudiengangs. Hier entwickeln die Studierenden die Fähigkeit zur methodisch geleiteten Interpretation von antiken Texten. Dabei steht in den Modulen *Grundwissen Griechische Literatur* und *Grundwissen Antike Literatur* die Darstellung größerer literaturgeschichtlicher Zusammenhänge im

Vordergrund. In den Seminaren der Module *Antike Literatur und ihre Rezeption* und *Griechische Literatur in Interpretation* beschäftigen sich die Studierenden intensiv mit exemplarischen Texten aus den verschiedensten Bereichen der antiken, v.a. griechischen, Literatur – von Epos und Drama über Philosophie und Historiographie bis hin zu fachwissenschaftlichen Texten, zunächst in Übersetzung, dann im Original. Dabei erwerben sie zum einen allgemeine literaturwissenschaftliche Kompetenzen und lernen das wissenschaftliche Arbeiten, Diskutieren sowie das schriftliche und mündliche Präsentieren. Zum anderen erschließen sie sich aber auch spezifische inhaltliche Konzepte wie z.B. Handlungsmotivation in Epos und Tragödie, Menschenbild und Staatsentwürfe bei Platon, Grundlegungen von Wissenschaftsdisziplinen wie Rhetorik und Biologie bei Aristoteles und reflektieren sie in ihrer Bedeutung.

(6) Der Studienbereich **Praxis und Vertiefung** bietet Hauptfachteilstudiengangs-Studierenden die Möglichkeit, in einem externen *Praktikum* erste außeruniversitäre Erfahrungen zu sammeln und mögliche spätere Berufsfelder kennenzulernen oder eine *Einführung in die digitalen Geisteswissenschaften* zu absolvieren. Im *Projektmodul* sollen eigenständig die bisher im Studium erworbenen Kompetenzen, auch in kreativer Weise, erprobt werden.

Daneben wird in diesem Bereich auch der stark interdisziplinären Ausrichtung der Gräzistik Rechnung getragen. Je nach Neigung können Studierende hier zwischen verschiedenen festen „Paketen“ wählen: Sprachlich Interessierte können entweder ihre Sprachkompetenz im Bereich der *Textlinguistik und Stilistik des Griechischen* vertiefen oder in der *Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft* Einblick in die Geschichte der griechischen Sprache gewinnen und allgemeine sprachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben. Das Paket *Latinistik* stellt eine gute Wahl für diejenigen dar, die an der Vernetzung von griechischer und lateinischer Literatur und Kultur in der Antike interessiert sind. Wer zusätzlich zum Erschließen der Texte sich auch einen Zugang zur griechischen Kultur auf dem Weg der Monumente und anderer materieller Zeugnisse erschließen möchte, erhält in den Modulen zur *Klassischen Archäologie* dazu die Möglichkeit.

Im Studienbereich **Vertiefung** des Nebenfachteilstudiengangs können Studierende wahlweise ihre in den Bereichen Fachkompetenz 1 und 2 erworbenen Qualifikationen vertiefen und erweitern oder in einem selbstgewählten *Projekt* neue, auch kreative Anwendungsmöglichkeiten eigenständig erproben.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/iksl/faecher/klassische-philologie/studium/studiengaenge/> hinterlegt.

Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen der Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf des Hauptfachteilstudiengangs integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).

b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres

ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul als wählbare Option gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Nebenfachteilstudiengangs „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ ist weder ein internes noch ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die Module *Einführung in die digitalen Geisteswissenschaften* und *Gräzistisches Projekt* zu ersetzen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich

Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der

verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Sprache und Literatur der griechischen Antike“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und angerechnet werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten

(„Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;

9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;

10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;

11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem

betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Essays
- Berichten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen.

(3) Hausarbeiten, Essays und Berichte sollen mindestens zwischen zwei und drei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

- 1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);*
- 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;*
- 3. andere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).*

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang „Sprache und Literatur der griechischen Antike“ gilt: Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Gräzistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete im Bereich der Gräzistik zu erschließen und antike Texte literatur- und/oder kulturwissenschaftlich zu analysieren und zu interpretieren. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang Module im Umfang von mindestens 84 LP erfolgreich absolviert sind, darunter alle Module des Studienbereichs Einführung (12 LP), Module im Umfang von 24 LP aus dem Studienbereich Fachkompetenz 1 (Sprache), Module im Umfang von 30 LP im Studienbereich Fachkompetenz 2 (Literatur), und Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich Praxis und Vertiefung.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Die Arbeit ist zusätzlich zur gedruckten Ausgabe in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **§ 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehrinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere

größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module *Grundlagen der Übersetzung, Außeruniversitäres Praktikum* und *Gräzistisches Projekt* werden abweichend von **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in **§ 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 30 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Sofern die Vergleichskohorte keine ausreichende Größe erreicht, wird keine Einstufungstabelle erstellt.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bis zu drei Wiederholungen sind in den Modulen *Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I* und *II* möglich.

(3) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine

Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

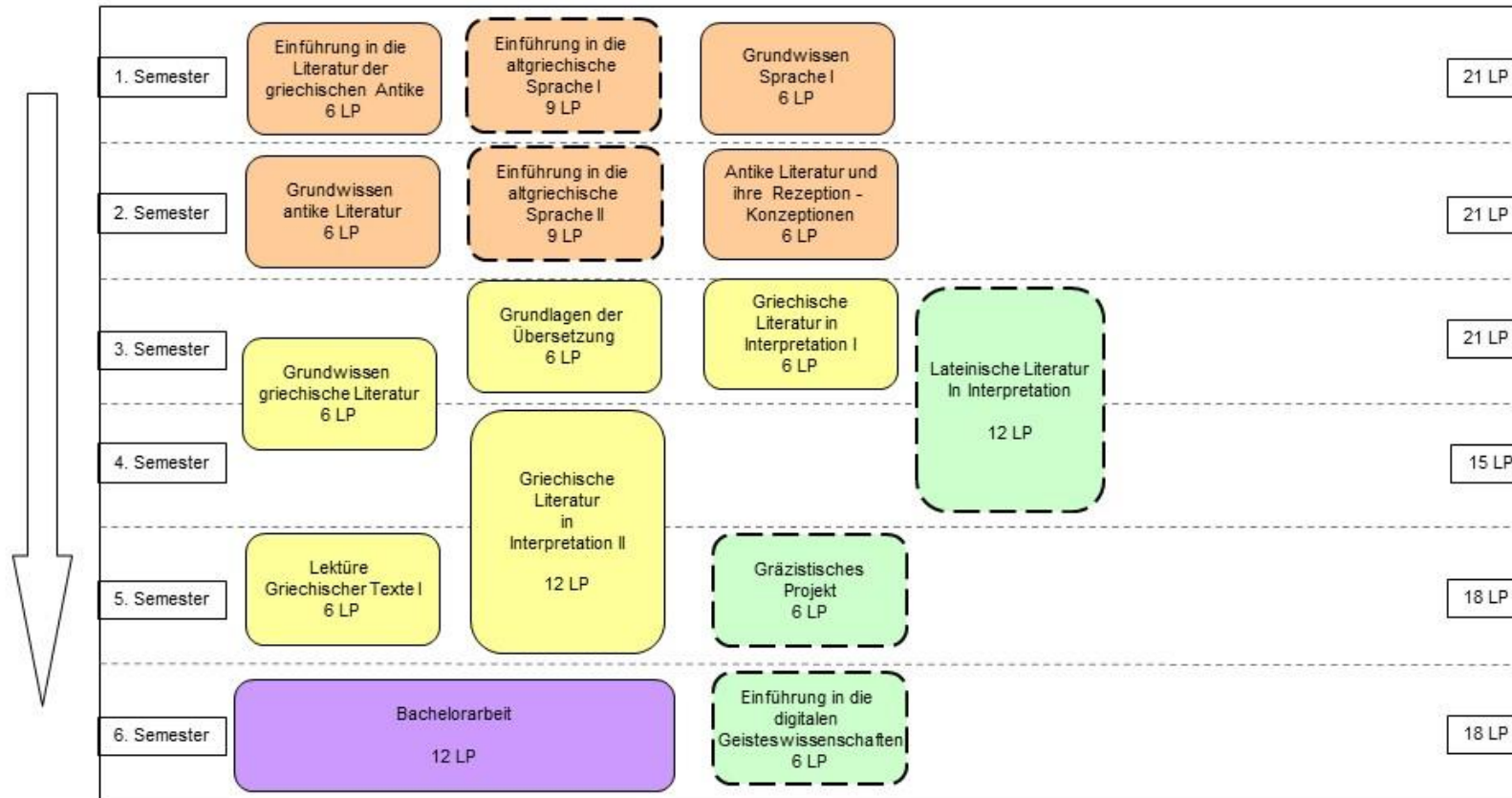
Marburg, den 27.04.2022

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

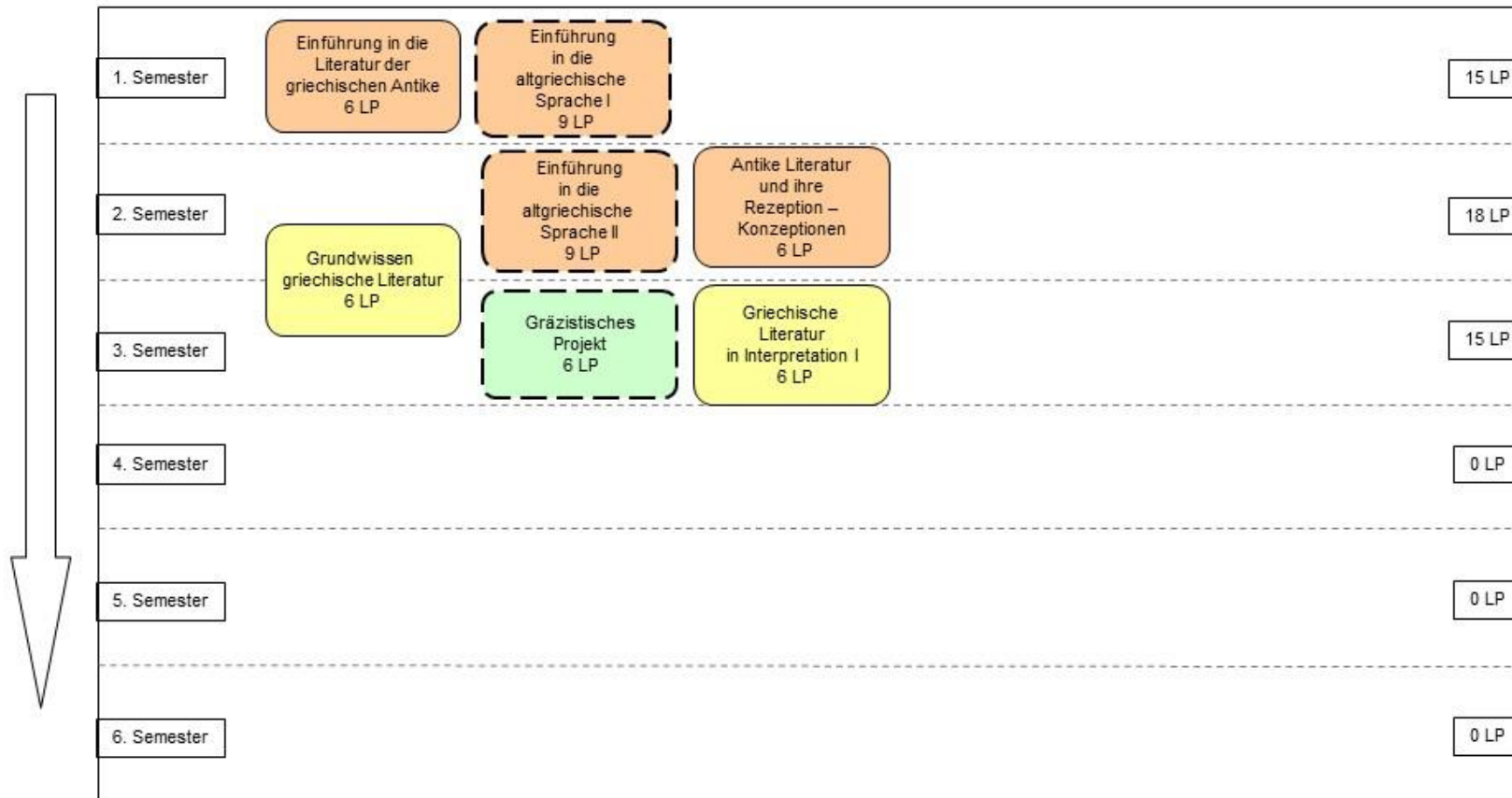
Studienverlaufsplan Hauptfachteilstudiengang Sprache und Literatur der griechischen Antike
- Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	
Wahlpflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	

**Studienverlaufsplan Nebenfachteilstudiengang Griechische Sprache und Literatur
- Wintersemester (kompakt) -**



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	
Wahlpflichtmodule:					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Die Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
LiGA 1: Einführung in die Literatur der griechischen Antike <i>Introduction to Ancient Greek Literature</i>	6	Pflicht	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden die grundlegende Entwicklung der antiken, v.a. griechischen, Literatur und Philosophie beschreiben. Sie sind in der Lage, sich im Gegenstandsbereich der Klassischen Philologie reflektiert zu orientieren, literaturwissenschaftliche Forschung und Theoriebildungen nachzuvollziehen und grundlegende philologische Methoden und Arbeitstechniken anzuwenden.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (ggf. Multiple Choice) oder E-Klausur (90-120 Min.)
LiGA 2: Einführung in die altgriechische Sprache I <i>Introduction to Ancient Greek I</i>	9	Wahlpflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Texte in griechischer Schrift korrekt lesen und griechische Buchstaben schreiben. Auf der Basis elementarer Kenntnisse der Morphologie und Syntax können sie einfache griechische Prosatexte (adaptierte Originaltexte) mit einschlägigen Hilfsmitteln grammatisch sowie (text-)linguistisch analysieren, ihren historischen Kontext in Grundzügen beschreiben und sie in angemessenes Deutsch übertragen.	keine	<u>Studienleistung:</u> wöchentliche Abgabe von Hausaufgaben <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (3-5 Seiten, ca. 40h)
LiGA3: Einführung in die altgriechische Sprache II <i>Introduction to Ancient Greek II</i>	9	Wahlpflicht	Basis	Studierende haben die Fähigkeit erworben, inhaltlich und sprachlich anspruchsvollere altgriechische Prosatexte (va.aus dem Bereich der sog. attischen Kunstprosa) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Sie können grundlegende Aspekte der Funktion flektierender Sprachen beschreiben, haben sie ihre Ausdrucksmöglichkeiten erweitert	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die altgriechische Sprache I“	<u>Zwei Modulteilprüfungen:</u> Klausur (180 Min., 6 LP) und mündliche Prüfung (20-30 Min., 3 LP)

				und sind fähig zum Sprachvergleich (Griechisch-Latein, Griechisch-Deutsch). Sie können grundlegende Aspekte der antiken griechischen Kultur beschreiben und ihre Bedeutung exemplarisch einschätzen.		
LiGA 4: Grundlagen der Übersetzung <i>Translating Greek Texts</i>	6	Pflicht (HF) Wahlpflicht (NF)	Aufbau	Die Studierenden haben ihre griechische Sprachkompetenz v.a. im Bereich der Formenlehre und des Wortschatzes gefestigt. Sie können - Formen morphologisch bestimmen und sicher mit grammatischer Terminologie umgehen, - fachwissenschaftlich fundierte Texterschließungsstrategien beschreiben und anwenden, - einfachere griechische Texte v.a. aus dem Bereich der klassischen Kunstprosa unter Hinzunahme von adäquaten Erschließungshilfen verstehen und auf Deutsch wiedergeben.	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90-120 Min.)
LiGA 5: Lektüre griechischer Texte I <i>Reading Greek Texts I</i>	6	Pflicht (HF) Wahlpflicht (NF)	Aufbau	Die Studierenden haben ihre Kompetenzen im Bereich Texterschließungsverfahren und Stilistik anhand weiterer Texte, auch aus dem Bereich Dichtung, ausgebaut. Auf der Basis eines erweiterten Wortschatzes wenden sie systematische Strategien und Verfahrensweisen bei der Bewältigung von Verstehenshürden an. Sie können mit den für die Erschließung dieser Texte relevanten wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbstständig umgehen und sind imstande, griechische Texte aus dem Bereich Dichtung prosodisch korrekt vorzutragen.	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (3-5 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90-120 Min.)
LiGA 6: Lektüre griechischer Texte II <i>Reading Greek Texts II</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen im Bereich Texterschließungsverfahren und Stilistik anhand weiterer Texte mit dem Schwerpunkt Rhetorik und Argumentation. Auf der Basis eines erweiterten Wortschatzes wenden sie systematische Strategien und Verfahrensweisen bei der Bewältigung von Verstehenshürden an.	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (3-5 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90-120 Min.)

				Sie können mit den für die Erschließung dieser Texte relevanten wissenschaftlichen Hilfsmitteln selbstständig umgehen und sind imstande, schwierigere griechische Prosatexte prosodisch korrekt vorzutragen.		
LiGA 7: Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I <i>Greek Prose Style and Composition I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden Texte der attischen Kunstprosa grammatisch analysieren und unter Verwendung adäquater Fachterminologie linguistisch beschreiben. Sie können <ul style="list-style-type: none"> - spezifische syntaktische Phänomene und Strukturen (v.a. im Bereich des einfachen Aussagesatzes) erklären, - die stilistische Gestaltung von Texten (im Bereich der Idiomatik, Phraseologie und Synonymik) beschreiben, - auf der Grundlage ihrer Kenntnisse in der Morphologie und der Syntax des einfachen Satzes deutsche Sätze grammatikalisch korrekt ins Griechische übertragen. 	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	<u>Studienleistung:</u> Klausur (Übersetzung ins Griechische) (90-120 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (3-5 Seiten, ca. 45h)
LiGA 8: Textlinguistik und Stilistik des Griechischen II <i>Greek Prose Style and Composition II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Aufbauend auf den im Modul „Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I“ erworbenen Kompetenzen können die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls <ul style="list-style-type: none"> - spezifische syntaktische Phänomene und Strukturen (v.a. im Bereich Partizipgebrauch und Nebensatzsyntax) erklären, - auch komplexere deutsche Sätze grammatikalisch korrekt ins Griechische übertragen. - eigenständig und kritisch mit Standardwerken der griechischen Linguistik umgehen, - komplexere griechische Perioden nach stilistischen und rhetorischen Gesichtspunkten analysieren, - die Ausdrucksmöglichkeiten der griechischen Sprache, auch im Vergleich mit anderen Sprachen, einschätzen. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Textlinguistik und Stilistik des Griechischen I“	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (3-5 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (Übersetzung ins Griechische) (90-120 Min.)

LiGA 9: Grundwissen Antike Literatur <i>Basic Skills in Ancient Literature</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können ausgewählte Epochen und Gattungen der Literatur der griechischen und römischen Antike und zentrale Forschungsfragen der Klassischen Philologie in ihren Grundzügen beschreiben und sind imstande, zentrale Texte und Diskurse der antiken Literatur in ihren Charakteristika darzustellen und einzuordnen.	keine	<u>Studienleistung:</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder E-Klausur (90 Min.)
LiGA 10: Grundwissen Griechische Literatur <i>Basic Skills in Greek Literature</i>	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden haben weitere Epochen und Gattungen der antiken griechischen Literatur kennengelernt und die Fähigkeit zur Systematisierung von Wissen erworben; sie können literatur- und geistesgeschichtliche Entwicklungen exemplarisch nachvollziehen und einordnen.	keine	<u>Studienleistung:</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder E-Klausur (90 Min.)
LiGA 11: Antike Literatur und ihre Rezeption - Konzeptionen <i>Ancient Literature and Its Reception - Concepts</i>	6 LP	Pflicht (HF) Wahlpflicht (NF)	Basis	Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, besonders wirkmächtige Konzepte der antiken griechischen und lateinischen Literatur, Philosophie und Wissenschaft anhand von Übersetzungen exemplarischer Texte zu erfassen und diese Konzepte mit der eigenen Lebenswirklichkeit in Beziehung zu setzen. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse angemessen und verständlich schriftlich darstellen.	keine	<u>Studienleistung:</u> Referat (20-45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur (90-120 Min.)
LiGA 12: Griechische Literatur in Interpretation I <i>Greek Literature – Analysis and Interpretation I</i>	6 LP	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen im (literatur)wissenschaftlichen Arbeiten mit griechischen Originaltexten. Anhand geeigneter Beispiele erlangen sie die Fähigkeit, - einfachere griechische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen zu analysieren und vermittelnd zu interpretieren, - wissenschaftliche Sachverhalte mündlich zu präsentieren und schriftlich darzustellen und zu erörtern.	keine	<u>Studienleistung:</u> Referat (20-45 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-15 Seiten)

LiGA 13: Griechische Literatur in Interpretation II <i>Greek Literature – Analysis and Interpretation II</i>	12 LP	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden bauen die im Modul „Griechische Literatur in Interpretation I“ erworbenen Kompetenzen aus und vertiefen sie: Nach Abschluss des Moduls können sie - griechische Originaltexte eines mittleren Anspruchsniveaus aus den wichtigsten antiken Gattungen philologisch analysieren und vermittelnd interpretieren, - dabei verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen, - exemplarische Texte und Konzepte in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung würdigen, - wissenschaftliche Sachverhalte mündlich präsentieren und schriftlich darstellen und erörtern, - unter Anleitung Diskussionen moderieren.	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	<u>Zwei Studienleistungen:</u> 1) Referat (20-45 Min.) 2) Sitzungsgestaltung (60-90 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-15 Seiten)
LiGA 14: Griechische Literatur in Interpretation III <i>Greek Literature – Analysis and Interpretation III</i>	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden bauen die im Modul „Griechische Literatur in Interpretation II“ erworbenen Kompetenzen aus und vertiefen sie: Nach Abschluss des Moduls können sie - griechische Originaltexte eines höheren Anspruchsniveaus aus den wichtigsten antiken Gattungen philologisch analysieren und vermittelnd interpretieren, - dabei verschiedene Methoden der Analyse und Interpretation sinnvoll einsetzen und reflektieren, - unter Anleitung Diskussionen moderieren, - wissenschaftliche Sachverhalte auch für ein breiteres Publikum schriftlich darstellen.	Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums	<u>Studienleistung:</u> Sitzungsgestaltung (60-90 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Essay (10-15 Seiten)
LiGA 15: Außeruniversitäres Praktikum <i>Internship</i>	12 LP	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden haben die Fähigkeit, - potentielle Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt zu ermitteln und entsprechend ihrer eigenen Fähigkeiten und Schwerpunkte zu priorisieren, - sich auf dem Gebiet außeruniversitärer Entwicklungschancen zu orientieren, - fachspezifische Kompetenzen für außerfachliche Problemstellungen zu abstrahieren und zu transferieren,	keine	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Modulprüfung:</u> Bericht (10-15 Seiten)

				- die im Studium erworbenen Schlüsselkompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen in außeruniversitären Prozessen anzuwenden und weiterzuentwickeln.		
LiGA 16: Gräzistisches Projekt <i>Project in Greek Literature</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse zu einem selbstgewählten Themengebiet der antiken griechischen Literatur und zu Transformationsprozessen antiker Konzepte und literarischer Inhalte in unterschiedlichen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anwendungsbereichen erworben und können diese beschreiben und darstellen. Sie können fächerübergreifende Bezüge herstellen und die Bedeutung ihres Projekts im Blick auf ein anderes Fach ihres Studienganges beschreiben. Sie sind in der Lage, selbstständig ein Projekt zu planen und durchzuführen.	keine	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (10-15 Seiten, ca. 60h)
LiGA 17: Bachelorarbeit <i>BA-Thesis</i>	12 LP	Pflicht	Abschlussmodul	Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Gräzistik mit den fachlich adäquaten Hilfsmitteln und Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sie haben die Fähigkeit erworben, die eigene Arbeit selbstständig zu organisieren und zu strukturieren.	erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 84 LP, darunter alle Module des Studienbereichs Einführung (12 LP), Module im Umfang von 24 LP aus dem Studienbereich Fachkompetenz 1 (Sprache), Module im Umfang von 30 LP im Studienbereich Fachkompetenz 2 (Literatur), und Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich Praxis und Vertiefung	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (30-40 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich „Einführung“ (Hauptfachteilstudiengang) (Pflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A.-Teilstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Grundwissen Sprache I	6

verwendbar für	Studienbereich „Praxis und Vertiefung“ (Hauptfachteilstudiengang) (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A.-Teilstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Grundwissen Sprache II	6
	Grundlagen der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft	6
	Historisch-Vergleichende Grammatik des Griechischen	12

verwendbar für	Studienbereich „Praxis und Vertiefung“ (Hauptfachteilstudiengang) (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Marburg Center for Digital Culture and Infrastructure	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Cultural Data Studies	Einführung in die digitalen Geisteswissenschaften	6

verwendbar für	Studienbereich „Praxis und Vertiefung“ (Hauptfachteilstudiengang) (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Klassische Philologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A.-Teilstudiengang Latinistik	Lateinische Literatur in Interpretation	12

verwendbar für	Studienbereich „Praxis und Vertiefung“ (Hauptfachteilstudiengang) (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Archäologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A.-Teilstudiengang Klassische Archäologie Nebenfach	Einführung in die Klassische Archäologie	6
B.A.-Teilstudiengang Archäologische Wissenschaften Hauptfach	Epochen: Klassische Archäologie	6

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung

Englische Übersetzung

Einführung in die altgriechische Sprache I
Introduction to Ancient Greek I

Einführung in die altgriechische Sprache II
Introduction to Ancient Greek II

Grundkurs Klassisches Griechisch I
Ancient Greek - Basics I

Grundkurs Klassisches Griechisch II
Ancient Greek - Basics II

Grundwissen Antike Literatur
Basic Skills in Ancient Literature

Antike Literatur und ihre Rezeption - Konzeptionen
Ancient Literature and Its Reception - Concepts

Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung

Englische Übersetzung

Grundwissen Antike Literatur
Basic Skills in Ancient Literature

Antike Literatur und ihre Rezeption - Konzeptionen
Ancient Literature and Its Reception - Concepts

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Folgende modifizierte Module und/oder reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
GrEx 1: Grundkurs Klassisches Griechisch I <i>Ancient Greek - Basics I</i>	6	WP	Basis	Nach Abschluss des Moduls können Studierende Texte in griechischer Schrift weitgehend korrekt lesen und griechische Buchstaben schreiben, einfache griechische Prosatexte (adaptierte Originaltexte) grammatisch analysieren, ihren historischen Kontext in Grundzügen beschreiben und sie in angemessenes Deutsch übertragen.	keine	<u>Studienleistung:</u> Wöchentliche Abgabe von Hausaufgaben <u>Modulprüfung:</u> mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
GrEx 2: Grundkurs Klassisches Griechisch II <i>Ancient Greek - Basics II</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden haben ihre im Grundkurs Klassisches Griechisch I erworbenen Kompetenzen ausgebaut und sind imstande, Texte in griechischer Schrift flüssig zu lesen, einfache griechische Prosatexte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs grammatisch sowie (text-) -linguistisch zu analysieren und sie in angemessenes Deutsch zu übertragen. Sie reflektieren die Bedeutung zentraler Texte der griechischen Literatur für ihr (Haupt)Fach.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundkurs Klassisches Griechisch I“	<u>Studienleistung:</u> Wöchentliche Abgabe von Hausaufgaben <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (8-10 Seiten, ca. 30h)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(3) Die Module GrEx 1: Grundkurs Klassisches Griechisch I und GrEx 2: Grundkurs Klassisches Griechisch II des Abs. 2 können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität absolviert werden.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.